

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1975

Nummer 51

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
231		Berichtigung der Ersten Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Bonn-Hardtberg vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 388)	480
600	3. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm	478
8111	16. 6. 1975	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	478
83	3. 6. 1975	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1975 und 1976 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	478
	18. 6. 1975	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1975	479

600

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten
im Neugliederungsraum Münster/Hamm**

Vom 3. Juni 1975

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1540) wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirk des Finanzamts Lüdinghausen umfaßt das Gebiet der Städte Lüdinghausen und Olfen und der Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden des Kreises Coesfeld sowie die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) in die kreisfreie Stadt Hamm und den Kreis Unna eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Lüdinghausen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

– GV. NW. 1975 S. 478.

8111

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)**

Vom 16. Juni 1975

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird verordnet.

§ 1

(1) Auf die kreisfreien Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen werden übertragen:

1. In Fällen der ordentlichen Kündigungen
 - a) die Feststellung des Sachverhalts und die nach § 14 Abs. 2 SchwbG vorgeschriebenen Rechtshandlungen
 - b) die Hinwirkung auf eine gütliche Einigung nach § 14 Abs. 3 SchwbG bis zur Einleitung einer Entscheidung im Sinne des § 15 SchwbG,
2. die Befugnis nach § 10 Abs. 4 SchwbG, Einblick in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
3. die Befugnis nach § 21 Abs. 5 Satz 3 SchwbG, in Betrieben und Dienststellen zu einer Versammlung der Schwerbehinderten einzuladen,
4. die Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG, ausgenommen
 - a) Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner, Beauftragte Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialräte, soweit sie in Form von Lehrveranstaltungen oder im Rahmen eines überörtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden,

- b) ärztlich verordnete Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, wenn für entsprechende Leistungen der Kriegsopferfürsorge der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist,
- c) Geldleistungen zur Beschaffung oder baulichen Ausgestaltung einer Wohnung, zur wirtschaftlichen Selbständigkeit oder zur Durchführung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 SchwbG,

5. die Verwendung der Ausgleichsabgabe zur Erfüllung der Aufgabe nach Nummer 4.

(2) Die Landschaftsverbände als Hauptfürsorgestellen haben auf eine landeseinheitliche und wirksame Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, soweit diese den örtlichen Fürsorgestellen übertragen ist, hinzuwirken; sie können im Benehmen mit den örtlichen Fürsorgestellen auch nach § 10 Abs. 4 SchwbG Einblick in Betriebe und Dienststellen nehmen.

§ 2

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise als örtliche Fürsorgestellen werden herangezogen bei der

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
2. Durchführung des Kündigungsschutzes und der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, soweit die Aufgaben nicht nach § 1 übertragen sind,
3. zeitweiligen Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 36 SchwbG),
4. Erfüllung der Aufgaben nach §§ 32, 51 SchwbG.

(2) Den Umfang der Heranziehung bestimmen die Landschaftsverbände durch Satzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
(L. S.)

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

– GV. NW. 1975 S. 478.

83

**Verordnung
über die Bestimmung des Vomhundertsatzes
für die Kalenderjahre 1975 und 1976
nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten
sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr
(AG-UnBefG)**

Vom 3. Juni 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Kalenderjahre 1975 und 1976 nach § 2 Abs. 4 AG-UnBefG beträgt

2,55 v. H.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1975

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

–GV. NW. 1975 S. 478.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltssatzung 1975**
Vom 18. Juni 1975

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), in Verbindung mit §§ 64ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), hat die Landschaftsversammlung am 31. Januar 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 1975 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 705 436 250 DM
in der Ausgabe auf	1 705 436 250 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	734 831 500 DM
in der Ausgabe auf	734 831 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltssatzung 1975 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 161057850 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 319323000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltssatzung zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100000000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12% der für das Haushaltssatzung 1975 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfällend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet ist, wird eine Stelle der entsprechenden Laufbahnguppe in eine Angestelltenstelle umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltssatzung angebrachten Haushaltssatzungen gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1975 genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltssatzung 1975 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 u. 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 11. Juni 1975 – III B 3 – 9/523 – 4540/75 – erteilt worden.

Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 14. Juli bis 22. Juli 1975 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Steinplatz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 18. Juni 1975

Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1975 S. 479.

231

Berichtigung

Betrifft: Erste Verordnung zur teilweisen Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Bonn-Hardtberg vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 388)

1. Gemarkung Röttgen

Flur 2

Der 3. Absatz muß richtig heißen:

„Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 95, die zwischen der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 292 und der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 172 liegt“

2. Gemarkung Röttgen

Flur 3

An den 1. Absatz ist anzufügen:

„,656“

Im 2. Absatz ist der Satzteil nach dem Wort „Grenze“ zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„.... der Flurstücke Nr. 209 und 210 (Flur 2) liegt“

Im 3. Absatz ist das Wort „Verlängerungslinie“ durch das Wort „Verbindungsline“ zu ersetzen.

– GV. NW. 1975 S. 480.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.